



Entgeltbestimmungen für Öffentliche Sprechstellen (EB Öffentliche Sprechstellen)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 15. Mai 2019. Die am 15. August 2008 veröffentlichten EB Öffentliche Sprechstellen werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für Sonstige Dienstleistungen.

Unter www.A1.net findet sich im Internet die jeweils gültige Version dieser Entgeltbestimmungen und somit stets eine aktuelle Entgeltinformation.

1. Abrechnung der Verbindungsentgelte

Die Erfassung der Verbindungsentgelte erfolgt über die Auswertung der anfallenden Tarifimpulse durch die in der Öffentlichen Sprechstelle eingerichtete Registriereinrichtung. Mit Melden des gerufenen Anschlusses fällt der erste Tarifimpuls an (Tarifimpulswert siehe Pkt. 4.1.). Weitere Tarifimpulse fallen entsprechend der jeweiligen Taktfolge gemäß Pkt. 5 nach der Dauer der Verbindung an.

2. Zahlungsmittel

Die Art des Zahlungsmittels ergibt sich auf der Gerätetype der jeweiligen Öffentlichen Sprechstelle.

2.1. Münzen

Öffentliche Sprechstellen akzeptieren grundsätzlich als Zahlungsmittel Euro- und Eurocent- Münzen (10, 20, 50 Cent und 1, 2 Euro Münzen). Welche Münzen konkret als Zahlungsmittel akzeptiert werden, ist aus der Kennzeichnung der Öffentlichen Sprechstelle bzw. aus der jeweiligen Gerätetype erkennbar.

Münztelefone erfordern vor Beginn einer Verbindung einen Mindesteinwurf (siehe Pkt. 4.2.), der mit Abheben des Telefonhörers „blinkend“ an der Anzeige aufscheint. Ausgenommen vom Mindesteinwurf sind grundsätzlich entgeltfreie Verbindungen.

Mit jedem anfallenden Tarifimpuls erfolgt eine Abbuchung vom eingeworfenen und noch vorhandenen Restguthaben. Bei Verbrauch des Restguthabens erfolgt vor Trennung des Telefongespräches eine Nachzahlaufforderung (Warnton und Guthabenanzeige blinkt).



Nach Beendigung der Verbindung erfolgt je nach der Art und Anzahl der eingeworfenen Münzen die Restgeldrückgabe. Ein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teilwertes der vom Kunden eingeworfenen Münzen besteht nicht (Münzfernsprecher kann nicht „wechseln“).

2.2. Telefonwertkarten

Mit dem Kauf der Telefonwertkarte von A1 Telekom Austria erwirbt der Kunde das Recht, den von Öffentlichen Sprechstellen aus angebotenen Dienst in Anspruch zu nehmen. Die im Zuge einer Verbindung anfallenden Verbindungsentgelte werden vom verfügbaren Guthaben auf der Telefonwertkarte in 7 Cent-Schritten abgebucht (das verfügbare Guthaben wird nach Einschub der Telefonwertkarte in das Kartentelefon im Display angezeigt).

Ein Rückkauf der Telefonwertkarte zur Gänze oder für Teilguthaben ist ausgeschlossen. Nicht funktionsfähige Telefonwertkarten werden im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist entsprechend dem noch vorhandenen Restguthaben gegen eine funktionstüchtige Telefonwertkarte in mindestens gleicher Wertigkeit ausgetauscht. Ein Anrecht auf Bargeldersatz besteht nicht.

Bei Beschädigungen von Telefonwertkarten durch nicht sachgemäßen Gebrauch besteht kein Anrecht auf Ersatz oder Rückerstattung des Kaufpreises.

2.3. Internationale Kreditkarten

Bei Bezahlung der Verbindungsentgelte mittels internationaler Kreditkarte, erfolgt die Abrechnung über das jeweilige Kreditkarteninstitut. Die laufenden Kosten sowie die Gesamtkosten der Verbindung werden auf der Anzeige angezeigt. Ein Mindestumsatz (siehe Pkt. 4.3.) ist vorgesehen, der in jedem Fall zur Verrechnung gelangt.

3. Auf Kundenwunsch errichtete Öffentliche Sprechstellen

Die A1 Telekom Austria errichtet und betreibt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien, auf Wunsch des Standplatzinhabers eine oder mehrere Öffentliche Sprechstellen an privaten Standorten. Der Standplatzinhaber hält die Öffentliche Sprechstelle in Übereinstimmung mit der Zugänglichkeit des Standortes für jedermann zugänglich.

Für Öffentliche Sprechstellen an privaten Standorten ist ein etwaiger aus den Einnahmen sich ergebender Fehlbetrag (Differenz aus Gesprächsumsatz zu Jahresmindestumsatz; siehe Pkt. 4.4.) vom Standplatzinhaber an die Telekom Austria zu bezahlen. Die vom Standplatzinhaber zu tragenden Errichtungskosten für Öffentliche Sprechstellen richten sich nach der gewünschten Ausstattung und werden auf Anfrage mitgeteilt sowie nach Aufwand verrechnet.

Für Schäden haftet der Standplatzinhaber so wie ein Teilnehmer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefon (AGB Telefon).

Sollte aus technischen Gründen die Öffentliche Sprechstelle einen Stromanschluss benötigen, ist dieser vom Standplatzinhaber bereitzustellen. Ebenso hat der Standplatzinhaber die laufenden Kosten für den Stromverbrauch zu tragen und auf seine Kosten für die Reinigung der Sprechstelle zu sorgen.



4. Basis-Entgelte

| | | |
|-----|--|-----------------|
| 4.1 | Tarifimpulswert an Öffentlichen Sprechstellen | 0,143 Euro |
| 4.2 | Mindesteinwurf bei als Münzfernsprechapparate betriebenen Öffentlichen Sprechstellen | 0,30 Euro |
| 4.3 | Mindestumsatz bei Bezahlung mit internationalen Kreditkarten | 1,45 Euro |
| 4.4 | Mindestumsatz für gemäß Punkt 3. errichtete Öffentliche Sprechstellen | 726,- Euro/Jahr |

5. Taktfolge in Sekunden

| Tarife für Selbstwählverbindungen | Taktfolge |
|--|--------------------------------|
| | 00:00 bis 24:00 (alle Tage) |
| Inland | |
| Lokalzone (eigener Vorwahlbereich/Ortsnetz der Öffentlichen Sprechstelle) | 60 |
| Inlandszone (Die Inlandszone umfasst grundsätzlich Verbindungen, die außerhalb des eigenen Vorwahlbereiches terminieren.) | 43,33 |
| Mobilfunkzone 1 (mobile Bereichskennzahl: 0664, 0680, 0699, 0676, 0688-8, 0681) Hinweis: Es ist lediglich ausschlaggebend, welche mobile Bereichskennzahl vom Kunden gewählt wird. Es ist irrelevant, welches mobile Netz tatsächlich vom Kunden adressiert wird. | 18 |
| Mobilfunkzone 2 (mobile Bereichskennzahl: 0650, 0660) Hinweis: Es ist lediglich ausschlaggebend, welche mobile Bereichskennzahl vom Kunden gewählt wird. Es ist irrelevant, welches mobile Netz tatsächlich vom Kunden adressiert wird. | 14,4 |



| Ausland (siehe Punkt 6.) | | |
|---------------------------------|----|-------|
| EU Ausland | | 37,63 |
| Auslandszone | 1 | 10,67 |
| Auslandszone | 2 | 10,67 |
| Auslandszone | 3 | 10,67 |
| Auslandszone | 4 | 6 |
| Auslandszone | 5 | 6 |
| Auslandszone | 6 | 4,5 |
| Auslandszone | 7 | 4,5 |
| Auslandszone | 8 | 3,6 |
| Auslandszone | 9 | 3 |
| Auslandszone | 10 | 3 |
| Auslandszone | 11 | 2 |
| Auslandszone | 12 | 2 |
| Auslandszone | 13 | 2 |
| Auslandszone | 14 | 10,67 |
| Auslandszone | 15 | 10,67 |

| Satelliten-Verbindungen | |
|--|------|
| Inmarsat-A-Verbindungen (Kennzahl 0087x1 (1-4)) | 0,73 |
| Inmarsat-B-(Kennzahl 0087x3 (0-4)) und Inmarsat-M-Verbindungen (Kennzahl 0087x6 (0-4)) | 1,07 |
| Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl 0087x39 (0; 5-9)) | 0,31 |
| Inmarsat-M-Mini-Verbindungen (Kennzahl 0087x7 (1-4)) | 1,07 |
| Iridium GMSS (Kennzahl 008816 und 008817) | 1,07 |
| Thuraya (Kennzahl 0088216) | 2 |
| Global Star (Kennzahl 008818) | 1,07 |
| EMSAT (Kennzahl 0088213) | 1,07 |



| Internationale Telekommunikationsdienste | | |
|--|---|--|
| Tariffreie Dienste 00800 | | entgeltfrei |
| Sonstige nationale Telekommunikationsdienste | | |
| Private Netze (Bereich 05) | | 60 |
| Bereich 0710 ¹ | | 60 |
| Bereich 0711 ¹ -1,2,3,4 Variante | 1 | 72 |
| Bereich 0711 ¹ -5,6,7 Variante | 2 | 32 |
| Bereich 0711 ¹ -8,9,0 Variante | 3 | 14,4 |
| Standortunabhängige Festnetznummer (Bereich 0720) | | 72 |
| Bereich 0730 ¹ (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) | | 26,87 |
| Bereich 0740 ¹ (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) | | 18 |
| Konvergente Dienste (Bereich 0780) | | 72 |
| Bereich 17 ¹ (ohne Wahl einer Ortsnetzkenzahl) | | 72 |
| Rufnummernbereich 17 ¹ (mit Wahl einer Ortsnetzkenzahl) | | 60 |
| Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze | | |
| 0800, 0802 ¹ | | entgeltfrei |
| Bereich 0810 | | minimal 85,8 (= maximal 0,10 €/Minute) gemäß § 71 Abs. 2 KEM-V* |
| Bereich 0820 | | minimal 42,9 (= maximal 0,20 €/Minute) gemäß § 71 Abs. 2 KEM-V* |



| Frei kalkulierbare Mehrwertdienste | |
|---|--|
| Bereiche 0900, 0930 | minimal 2,36 (= maximal 3,64 €/Minute) gemäß § 77 Abs. 1 KEM-V* |
| Bereiche 0901, 0931 | minimal 0,86 (= maximal 10,00 €) pro Event gemäß § 77 Abs. 1 KEM-V* |

| Öffentliche Kurzzurufnummern für Telefonstörungsannahmestellen | |
|---|---|
| Störungsdienste 111 1 und 111 20 | entgeltfrei |
| Störungsdienste 111 x (ausgenommen 111 1 und 111 20) | 60 |
| Öffentliche Kurzzurufnummern für Telefonauskunftsdienste | |
| Auskunftsdienste 118 x | minimal 2,36 (= maximal 3,64 €/Minute) |
| Tonbanddienste | |
| Nationale Tonbanddienste (Bereich 15 ¹) | 72 |
| Öffentliche Kurzzurufnummern für Notrufdienste | |
| 112, 122, 128, 133, 140, 141, 142, 144, 147 | entgeltfrei** |
| Öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste | |
| 120, 123, 130, 148 4 | minimal 43,33 |

¹ Dieser Rufnummernbereich wird spätestens am 12.5.2007 eingestellt, einzelne Rufnummern daraus können aber auch länger erreichbar sein.

* Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der A1 Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen Rufnummern hält die A1 Telekom Austria unter www.A1.net oder unter der Rufnummer 0800 664 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der A1 Telekom Austria ausgehändigt.

** Bei Wahl einer öffentlichen Kurzzurufnummer für Notrufdienste unter Vorsetzen einer



Ortsnetzkennzahl (Vorwahl), die nicht mit der Ortsnetzkennzahl der Öffentlichen Sprechstelle ident ist, kommt die Inlandszone zur Verrechnung.

6. Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen

Entsprechend den jeweils gültigen EB Fernsprechanschluss.

7. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute (Richtwerte)

60 dividiert durch die entsprechende Taktfolge (gemäß Pkt. 5), multipliziert mit dem Preis des Tarifimpulses (gemäß Pkt. 4.1).